

Allgemeine Geschäftsbedingungen für entgeltliche Veröffentlichungen in der Zeitung „Bundesanzeiger“*

Stand: Januar 2008

Druckunterlagen

Als Druckunterlagen für zu veröffentlichende Texte werden nur druckreife, zweifelsfrei lesbare Schreibmaschinenmanuskripte oder fehlerfrei gedruckte Texte in A4 oder A3 anerkannt. Der Verlag übernimmt für fehlerhafte Manuskripte keine Verantwortung.

Die Druckunterlagen dürfen nur Texte, Abbildungen oder Schaubilder enthalten, die der Auftraggeber im „Bundesanzeiger“ abgedruckt haben will. Für eingereichte Unterlagen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, besteht weder eine Rücksende- noch eine Aufbewahrungspflicht.

Veröffentlichungsaufträge, deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt, werden nicht ausgeführt.

Druckvorlagen

Für zu veröffentlichende Embleme, Abbildungen oder Schaubilder in Strich- oder Rasterform müssen reproreife Vorlagen eingereicht werden.

Satz- und Gestaltungsformen

Alle Arten entgeltlicher Veröffentlichungen werden wegen der Vergleichbarkeit der Informationen und der rationellen Arbeitsabläufe ausschließlich in den beim „Bundesanzeiger“ üblichen und einheitlichen Schrifttypen und Gestaltungsformen der einzelnen Teile und Rubriken abgedruckt. Eine Versendung von Korrekturabzügen erfolgt nicht. Generell gilt:

Satzspiegel: 180 × 263 mm (inkl. Kopfzeile)

Schrift: Melior

Punktsystem: Didot

Amtlicher und Nichtamtlicher Teil

Amtlicher Teil:

Satzbreiten: 87 mm (= 1-spaltig)

180 mm (= 2-spaltig)

257 mm (= gestürzt)

Schriftgrößen: Überschriften 24, 16, 10 Punkt halbfett

Grundschrift 8/8 Punkt

Hinweise 7/7 Punkt

Nichtamtlicher Teil:

Satzbreite: 87 mm

Schriftgrößen: Überschriften 10 Punkt halbfett

Grundschrift 8/8 Punkt

Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen

Satzbreiten: 87 mm (= 1-spaltig)

180 mm (= 2-spaltig)

257 mm (= gestürzt)

Schriftgrößen: Überschriften 8 Punkt halbfett; bei Rechenschaftsberichten 12 Punkt, 10 Punkt, 9 Punkt halbfett

Grundschrift 8/8 Punkt

Fußnoten 7/7 Punkt

Druckfehlerberichtigungen

Sollten trotz aller Sorgfalt Druckfehler auftreten, so werden diese auf Verlangen durch einen vom Verlag erstellten Berichtigungstext bereinigt. Anspruch auf die vollständige Wiederholung einer Veröffentlichung oder auf Preisnachlass besteht nicht.

Veröffentlichungsentgelte

Veröffentlichungsentgelte werden nach Millimetern von Trennlinie zu Trennlinie berechnet.

Satzbreite bis 87 mm = 0,89 €
bis 180 mm = 1,78 €
bis 257 mm = 2,50 €

jeweils zuzüglich 19% MwSt.

Bei Preisänderungen ist für die Berechnung der Veröffentlichungszeitpunkt maßgebend. Der Verlag ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu erheben.

Für Veröffentlichungen in Englisch und Französisch wird ein Aufschlag von 20% berechnet; Aufschläge für andere Fremdsprachen nach Absprache.

Termine

Für termingebundene Veröffentlichungen bis zu 3 maschinengeschriebenen Seiten A4 müssen zwischen dem Eingang der Unterlagen und dem Erscheinungstermin 3 Arbeitstage (montags bis freitags) liegen, wobei der Manuskripteingang bis spätestens 12.00 Uhr erfolgt sein muss. Termine für umfangreichere Manuskripte nach Absprache.

Im Falle nicht frist- und formgerechter Übermittlung der Bekanntmachungsunterlagen haftet der Verlag nicht. Im Übrigen ist die Haftung des Verlages auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es geht um die Verletzung von Kardinalspflichten. Änderungen im Hinblick auf die ursprüngliche Auftragserteilung sind für den Verlag nur bindend, wenn er die Änderungen schriftlich bestätigt hat.

Erscheinungsdaten

Der „Bundesanzeiger“ erscheint dienstags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und dem Tage danach.

* Für die Anlieferung von Daten und die Veröffentlichung im „elektronischen Bundesanzeiger“ gelten gesonderte Bedingungen, die im Internet unter der Adresse <https://www.ebundesanzeiger.de> hinterlegt sind.